

# RS Vwgh 1993/5/26 90/13/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/03 Steuern vom Vermögen

33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §24 Abs1 litd;

BewG 1955 §69 Abs1;

EStG 1972 §2;

EStG 1972 §27 Abs1 Z4;

VermStG;

## Beachte

Besprechung in:ARD 4469/22/93, S 7; ARD 4472/48/93, S 6; ARD 4471/53/93, S 6; ARD 4470/26/93, S 6;

## Rechtssatz

Spareinlagen und Forderungsrechte aus Wertpapierdepotverträgen sind demjenigen zuzurechnen, der über die Konten eigentümergeleich verfügen kann. Es handelt sich dabei um eine auf der Beweisebene zu beurteilende Sachverhaltsfrage. Die steuerlichen Konsequenzen der Zurechnung erstrecken sich wegen der Erhöhung des steuerpflichtigen Vermögens sowohl auf die Vermögensteuer als aus dem Grunde des § 27 Abs 1 Z 4 EStG 1972 regelmäßig auch auf die Erhebung der Einkommensteuer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130155.X14

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)